

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2144/14

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des BuV vom 23.10.2014 zum TOP 8.3 sonstige Informationen; hier: Geschwindigkeitsreduzierung Lauentor

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob im Bereich der Kindertagesstätte am Lauentor eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 km/h erfolgen kann.

Die Verkehrssituation im Bereich der Kindertagesstätte (Kita) wurde speziell in den verkehrsreichen Morgenstunden beobachtet und bewertet. Der Eingang zur Kita liegt ca. 11 m von der Fahrbahn der Straße Lauentor entfernt. Ein unvermittelt auf die Fahrbahn Treten oder Rennen kann auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (Parkbucht, Gehbahn und gestaltete Zuwegung durch Vorgarten) faktisch ausgeschlossen werden. Zumal die Kinder in der Regel die Kita nur mit ihren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten betreten.

Die Geschwindigkeiten des fließenden Verkehrs der Rudolfstraße bzw. des Lauentor sind im Bereich der Kindertagesstätte aufgrund des rechtwinkligen Hauptstraßenverlaufes eher gering. Abbiegevorgänge am Knotenpunkt, in die Tiefgarage des Bundesarbeitsgerichtes und die Kurzzeitstellplätze vor der Kita sowie querender Fußgänger- und Radverkehr (parallel zur Rudolfstraße) lassen keine überhöhten Geschwindigkeiten aufkommen. Beobachtete Aktionen, wie das Einparken entgegen der Fahrtrichtung, Einparken ohne zu blinken oder Kinder zur Fahrbahn hin aussteigen zu lassen, könnten in diesem Zusammenhang viel problematischer werden, sind aber von den Kraftfahrern selbst zu verantworten. Besonders gefährliche Situationen wurden **nicht** festgestellt.

Krippen- oder Kindergartenkinder sind im Straßenverkehr nicht allein oder unbeaufsichtigt unterwegs, weder wenn sie gebracht oder geholt werden, noch bei eventuellen Spaziergängen in der Gruppe.

Für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h fehlt der Straßenverkehrsbehörde die gesetzliche Grundlage. Ferner sei darauf hingewiesen, dass eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht gegeben ist, da es sich bei Änderungen der Geschwindigkeit um die Ausführung der StVO im übertragenen Wirkungskreis handelt.

Anlagen

gez. Dipl.-Ing. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter

05.11.2014
Datum